

Amtsblatt

Nummer 52
79. Jahrgang
Mittwoch, 27. Dezember 2023

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 5. Dezember 2023 (Az. 1970/2023 - 02) die beantragte Baugenehmigung für die Nutzungsänderung von Ausstellung zu Verkauf (Getränkeverkauf) auf dem Grundstück „Dechbettener Straße 53“ in Regensburg (Flurstück 3500, Gemarkung Regensburg).

Mit der Baugenehmigung wurde eine Abweichung von Art. 28 der Bayerischen Bauordnung – BayBO erteilt, wonach nach 40 m Gebäudeausdehnung eine innere Brandwand errichtet werden muss. Ferner wurde die Baugenehmigung mit Auflagen zu Stellplätzen, zum Immissionsschutz und zur Ökologie verbunden.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 5. Dezember 2023 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht
Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 110165,
93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1,
93047 Regensburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Monatsfrist wird mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayerische Bauordnung). Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi. Nr. 3.044) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon (0941) 507-3631, wird empfohlen.

Regensburg, 12. Dezember 2023
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Frohschammer
Leitender Rechtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 5. Dezember 2023 (Az. 2279/2023 - 02) die beantragte Baugenehmigung für den Neubau von zwei Reihenhauseinheiten und drei Reihenhauseinheiten auf dem Grundstück „Mälzelweg 13, 15, 15a, 15b, 15c“ in Regensburg (Flurstück 3825/2, Gemarkung Regensburg).

Gegenstand der Baugenehmigung ist der Neubau von zwei Reihenhauseinheiten im östlichen Grundstücksbereich und von drei Reihenhauseinheiten im westlichen Grundstücksbereich sowie von fünf offenen Kfz-Stellplätzen auf oben genanntem Grundstück.

Die Baugenehmigung wurde mit Auflagen zur Einmessung, zu Stellplätzen und zur Freiflächengestaltung verbunden.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 5. Dezember 2023 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht
Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 110165,
93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1,
93047 Regensburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Monatsfrist wird mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayerische Bauordnung). Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten

infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi. Nr. 3.044) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon (0941) 507-3631, wird empfohlen.

Regensburg, 13. Dezember 2023
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Frohschammer
Leitender Rechtsdirektor

Satzung zur Änderung der Satzung über Abgaben bei der öffentlichen Entwässerungsanlage der Stadt Regensburg (Entwässerungsabgabensatzung – EAS)

vom 14.12.2023

Aufgrund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Regensburg folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über Abgaben bei der öffentlichen Entwässerungsanlage der Stadt Regensburg (Entwässerungsabgabensatzung – EAS) vom 01. Dezember 2008 (AMBI. Nr. 51 vom 15. Dezember 2008), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Oktober 2020 (AMBI. Nr. 46 vom 9. November 2020) wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 10 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „1,21 €/m³“ werden durch die Worte „1,57 €/m³“ ersetzt.
- b) Die Worte „0,38 €/m²“ werden durch die Worte „0,49 €/m²“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Regensburg, 14.12.2023
Stadt Regensburg

Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Oberbürgermeisterin

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Regensburg (Kindertageseinrichtungen-Benutzungssatzung – KiTBS)

vom 14.12.2023

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Regensburg folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Regensburg (Kindertageseinrichtungen-Benutzungssatzung – KiTBS) vom 05.05.2021 (AMBI. Nr. 29 vom 19. Juli 2021), geändert durch Satzung vom 04.07.2023 (AMBI. Nr. 29 vom 17. Juli 2023), wird wie folgt geändert:

In § 15 Absatz 1 werden folgende neuen Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Tätigkeit der Kinderbetreuungseinrichtungen zielt darauf ab, nur ihre steuerbegünstigten Zwecke selbst und unmittelbar zu fördern; die Einrichtungen sind selbstlos tätig und verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es handelt sich hierbei um einen zusammengefassten Betrieb gewerblicher Art.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Regensburg, 14. Dezember 2023
Stadt Regensburg

Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Oberbürgermeisterin

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Straßenreinigung der Stadt Regensburg (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 14.12.2023

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Regensburg folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Straßenreinigung der Stadt Regensburg (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 05.12.2006 (AMBI Nr. 50 vom 11.12.2006), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Oktober 2020 (AMBI. Nr. 46 vom 9. November 2020), wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Gebührensätze

Die Gebührensätze betragen je angefangenem Quadratmeter Reinigungsfläche

in Reinigungsklasse 1	4,20 €
in Reinigungsklasse 2	2,71 €
in Reinigungsklasse 3	1,23 €

jährlich.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Regensburg, 14.12.2023
Stadt Regensburg

Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Oberbürgermeisterin

Haushaltssatzung der von der Stadt Regensburg verwalteten Brigitta und Oskar Braumandl Stiftung für das Haushaltsjahr 2024

I.

Auf Grund von § 6 der Satzung der Brigitta und Oskar Braumandl Stiftung vom 10.08.2021 (Amtsblatt Nr. 52 vom 27.12.2021) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), BayRS 2020-1-1-I, hat der Stadtrat der Stadt Regensburg in seiner öffentlichen Sitzung am 29.11.2023 folgende Haushaltssatzung der von der Stadt Regensburg verwalteten Brigitta und Oskar Braumandl Stiftung beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan der **Brigitta und Oskar Braumandl Stiftung** für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 313.000 Euro

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 282.950 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

II.

Nach Art. 20 Bayerisches Stiftungsgesetz ist die Brigitta und Oskar Braumandl Stiftung keine kommunale Stiftung. Deshalb ist eine Vorlage der Haushaltssatzung an die Rechtsaufsichtsbehörde nicht erforderlich und es erfolgte daher auch keine rechtsaufsichtliche Würdigung. Stattdessen wird der Prüfbericht zur Jahresrechnung vorgelegt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung der Stadt Regensburg beim Amt für allgemeine Stiftungsverwaltung, Dr.-Gessler-Straße 12a, 93051 Regensburg, I. OG, Zimmer 110, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Regensburg, 06.12.2023
Stadt Regensburg

Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Oberbürgermeisterin

Haushaltssatzung der von der Stadt Regensburg verwalteten Hildegard Schmalzl Musikstiftung für das Haushaltsjahr 2024

I.

Auf Grund von § 6 Abs. 1 der Satzung der Hildegard Schmalzl Musikstiftung vom 8. Juni 2011 (AMBI. Nr. 22 vom 29.05.2012) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), BayRS 2020-1-1-I, hat der Stadtrat der Stadt Regensburg in seiner öffentlichen Sitzung am 29.11.2023 folgende Haushaltssatzung der von der Stadt Regensburg verwalteten Hildegard Schmalzl Musikstiftung beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan der **Hildegard Schmalzl Musikstiftung** für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 129.350 Euro

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 42.750 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung der Stadt Regensburg beim Amt für allgemeine Stiftungsverwaltung, Dr.-Gessler-Straße 12a, 93051 Regensburg, I. OG, Zimmer 110, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Regensburg, 06.12.2023
Stadt Regensburg

Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Oberbürgermeisterin

II.

Nach Art. 20 Bayerisches Stiftungsgesetz ist die Hildegard Schmalzl Musikstiftung keine rein kommunale Stiftung. Deshalb ist eine Vorlage der Haushaltssatzung an die Rechtsaufsichtsbehörde nicht erforderlich und es erfolgte daher auch keine rechtsaufsichtliche Würdigung. Stattdessen wird der Prüfbericht zur Jahresrechnung vorgelegt.

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Regensburg (Feuerwehraufwendungs- und Kostenersatzsatzung – FwKS) vom 14.12.2023

Die Stadt Regensburg erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 4 des Bayerischen Feuerwegesetzes (BayFwG) folgende Satzung:

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Stadt Regensburg erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

Der Aufwendungsersatzanspruch entsteht mit dem Tätigwerden, in den Fällen des Art. 28 Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 7 BayFwG mit Ausrücken der Feuerwehr.

(2) Die Stadt Regensburg erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätekammer und der Schlauchwerkstatt,
4. Beratungsleistungen im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen des als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Aufwendungs- und

Kostenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet; bei Fremdleistungen wird die volle Höhe des Rechnungsbetrages erhoben.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

(5) Aufwendungs- und Kostenersatz wird nicht erhoben, wenn Personal und/oder Gerät aus Gründen, die der Kostenpflichtige nicht zu vertreten hat, nicht zum Einsatz gekommen sind.

(6) Die Stadt Regensburg haftet für Schäden, die sich bei Inanspruchnahme von Leistungen nach Absatz 2 ergeben nur, wenn die Schäden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt Regensburg, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen der Stadt Regensburg beruhen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 2

Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Bekanntgabe des Leistungsbescheides zur Zahlung fällig.

§ 4

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am **15.01.2024** in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Regensburg (Feuerwehraufwendungs- und Kostenersatzsatzung – FwKS) vom 05.05.2004 (AMBl. Nr. 21 vom 17. Mai 2004) außer Kraft.

Regensburg, 19.12.2023
Stadt Regensburg

Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Oberbürgermeisterin

Aufwendungs- und Kostenersatzverzeichnis

Anlage zu § 1 Abs. 3 der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Regensburg (Feuerwehraufwendungs- und Kostenersatzsatzung – FwKS)

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3, 6 und 7) sowie den Personalkosten (Nummer 4) zusammen. Bei den Nummern 5 und 8 sind die Personalkosten bereits enthalten.

In den Fällen der Umsatzsteuerpflicht wird zusätzlich die gültige gesetzliche Umsatzsteuer erhoben. Insbesondere die freiwilligen Leistungen des § 1 Abs. 2 dieser Satzung unterliegen ab dem 01.01.2025 der Umsatzsteuer.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

1.1	ein Lösch- oder Sonderfahrzeug, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt	6,40 €
1.2	ein Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug	3,10 €
1.3	ein Tanklöschfahrzeug TLF3000/ PTLF4000	4,80 €
1.4	eine Drehleiter DLK 23-12	3,50 €
1.5	einen Rüstwagen	19,70 €
1.6	ein Wechselladerfahrzeug mit Abrollbehälter	5,90 €
1.7	einen Lastkraftwagen – auch als Zugfahrzeug	3,70 €
1.8	ein Kleinalarmfahrzeug KLAF	1,30 €
1.9	einen Kranwagen	7,20 €
1.10	ein Mehrzweckfahrzeug oder Kombi	0,40 €
1.11	ein Einsatzleitfahrzeug oder Pkw	0,80 €
1.12	einen Kommandowagen	0,50 €
1.13	ein Mehrzweckboot	6,10 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, welche zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Ausrückestundenkosten werden nicht erhoben, soweit ein Fahrzeug im Rahmen von Pflicht-Sicherheitswachen nach Art. 4 Abs. 2 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) abgestellt wird. Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens von der Feuerwache bzw. vom Standort bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je Stunde für

2.1	ein Lösch- oder Sonderfahrzeug, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt	171,90 €
2.2	ein Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug	72,80 €
2.3	ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000/ PTLF 4000	104,90 €
2.4	eine Drehleiter DLK 23-12	128,20 €
2.5	einen Rüstwagen	323,30 €
2.6	ein Wechselladerfahrzeug mit Abrollbehälter	169,20 €
2.7	einen Lastkraftwagen auch als Zugfahrzeug	44,20 €
2.8	ein Kleinalarmfahrzeug KLAF	14,10 €
2.9	einen Kranwagen	302,90 €
2.10	ein Mehrzweckfahrzeug oder Kombi	136,00 €
2.11	ein Einsatzleitfahrzeug oder Pkw	10,50 €
2.12	einen Kommandowagen	6,70 €
2.13	ein Mehrzweckboot	26,30 €
2.14	einen Beleuchtungsanhänger LIMA	126,00 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und für das demnach keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden je 60 Minuten berechnet für:

3.1	einen VSA (Verkehrssicherungsanhänger)	25,00 €
3.2	ein Brennschneidgerät	20,00 €
3.3	eine Motorkettensäge	20,00 €
3.4	eine Tragkraftspritze	25,00 €
3.5	ein Atemschutzgerät mit Maske	50,00 €
3.6	einen Generator	25,00 €
3.7	eine Tauchpumpe	15,00 €
3.8	eine Mineralölumfüllpumpe mit Zubehör	50,00 €
3.9	einen Mehrzwecksauger	20,00 €
3.10	ein Lüftungsgerät	10,00 €
3.11	ein Be- und Entlüftungsgerät	10,00 €
3.12	einen Trennschleifer	25,00 €
3.13	ein Schlauchboot	30,00 €
3.14	einen Druckschlauch	10,00 €
3.14.1	Waschen, Prüfen, Trocknen je Schlauch	35,00 €
3.15	einen Saugschlauch	10,00 €
3.15.1	Waschen, Prüfen, Trocknen je Schlauch	35,00 €
3.16	einen Ölauffangbehälter	25,00 €
3.16.1	die Reinigung – pauschal	25,00 €
3.17	einen Ölschlängel (je 20m Länge)	15,00 €
3.17.1	die Reinigung – pauschal	35,00 €
3.18	ein Fass	5,00 €
3.19	einen IBC-Behälter	10,00 €
3.20	einen Sandsack – je Stück	2,50 €
3.21	Chemikalien- und Ölbindemittel – je Kilo	1,00 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus der Feuerwache bzw. vom Standort bis zum Wiedereintrücken anzusetzen.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Hauptamtliches Personal

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter werden folgende Stundensätze berechnet:

4.1.1	Beamter der Fachlaufbahn „Naturwissenschaft und Technik“ mit fachlichem Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst, der ein Amt in der zweiten Qualifikationsebene innehat, sowie vergleichbare feuerwehrtechnische Tarifbeschäftigte.	40,10 €
4.1.2	Beamter der Fachlaufbahn „Naturwissenschaft und Technik“ mit fachlichem Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst, der ein Amt in der dritten Qualifikationsebene innehat, sowie vergleichbare feuerwehrtechnische Tarifbeschäftigte.	53,50 €
4.1.3	Beamter der Fachlaufbahn „Naturwissenschaft und Technik“ mit fachlichem Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst, der ein Amt in der vierten Qualifikationsebene innehat, sowie vergleichbare feuerwehrtechnische Tarifbeschäftigte.	67,90 €

4.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, da der Stadt Regensburg auch Kosten für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Aufgrund des Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:	28,00 €
--	----------------

4.3 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden folgende Stundensätze berechnet:

4.3.1	Beamter der Fachlaufbahn „Naturwissenschaft und Technik“ mit fachlichem Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst, der ein Amt in der zweiten Qualifikationsebene innehat, sowie vergleichbare feuerwehrtechnische Tarifbeschäftigte.	40,10 €
4.3.2	Beamter der Fachlaufbahn „Naturwissenschaft und Technik“ mit fachlichem Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst, der ein Amt in der dritten Qualifikationsebene innehat, sowie vergleichbare feuerwehrtechnische Tarifbeschäftigte.	53,50 €
4.3.3	Beamter der Fachlaufbahn „Naturwissenschaft und Technik“ mit fachlichem Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst, der ein Amt in der vierten Qualifikationsebene innehat, sowie vergleichbare feuerwehrtechnische Tarifbeschäftigte.	67,90 €
4.3.4	Ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender (§ 11 Abs. 5 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (AVBayFwG))	16,90 €

Für die An- und Rückfahrt wird je eingeteiltem Mann insgesamt eine weitere Stunde berechnet. Für Sicherheitswachen, die nicht rechtzeitig (mindestens 24 Stunden vor Veranstaltungsbeginn) abgesagt werden, wird je eingeteiltem Mann der einschlägige Stundensatz berechnet.

4.4 Beratungsleistungen im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes

Erbringen Beamte der Berufsfeuerwehr Beratungsleistungen im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes, werden je Stunde **79,00 EUR** berechnet. Zu den Beratungsleistungen zählen auch die Zeiten, die für die Durchsicht der Unterlagen und für das Erstellen von Schriftstücken anfallen. Bei der Wahrnehmung von Ortsterminen werden für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt **51,00 EUR** pauschal berechnet.

4.4.1	Lieferung und Einbau eines Profilhalbzylinders (35 mm) anhand der Feuerbeschau	200,00 €
-------	--	-----------------

5. Pauschalkosten für erbrachte Leistungen

Pauschalkosten für unten genannte Meldebilder werden zusammengesetzt aus Streckenkosten, Ausrückestundenkosten, Arbeitsstundenkosten, Personalkosten und Verbrauchsmaterial in folgender Höhe berechnet:

5.1	Türöffnung ohne Vorliegen einer Gefahr	172,00 €
5.2	Aufzugöffnungen (Aufzugskabine öffnen / Aufzug stilllegen)	338,00 €
5.3	Straße reinigen	344,00 €
5.3.1	Verkehrsabsicherung zur Reinigung der Straße	220,00 €
5.4	Einfache technische Hilfeleistungen (nicht zeitkritisch)	107,00 €
5.5	Türe/ Fenster verschalen und Verschließen von Wohnungen	235,00 €
5.6	Verkehrsabsicherung nach Verkehrsunfall auf BAB	425,00 €
5.7	Falschalarm einer Brandmeldeanlage nach Art. 28 Abs. 2 Nr. 5 BayFwG je Zeiteinheit, 30 Minuten	575,00 €
5.8	Ast/Äste entfernen, auch bei Ausrücken eines Fahrzeuges nach Unwettern oder sonstigen extremen Naturereignissen je Zeiteinheit, 30 Minuten	152,00 €
5.9	Baum/Bäume entfernen, auch bei Ausrücken eines Fahrzeuges nach Unwettern oder sonstigen extremen Naturereignissen je Zeiteinheit, 30 Minuten	174,00 €
5.10	Entfernen von Wasser, auch bei Ausrücken eines Fahrzeuges nach Unwettern oder sonstigen extremen Naturereignissen bei einer Einsatzdauer bis zu 2 Stunden.	746,00 €
5.11	Beseitigung Wasserschaden	162,00 €
5.12	Tierbergung	162,00 €

6. Geräteüberlassungskosten

Für die Bereitstellung bei Sicherheitswachen bzw. für die Überlassung an Dritte werden für die nachstehend aufgeführten Geräte und Ausrüstungsgegenstände pro angefangenen Tag folgende Kosten berechnet:

6.1	Druckschlauch	10,00 €
6.1.1	Kaution	50,00 €
6.1.2	+ Waschen, Prüfen und Trocknen je Schlauchlänge (pauschal, je Ausleihdauer)	35,00 €
6.2	Saugschlauch	10,00 €
6.2.1	+ Waschen, Prüfen und Trocknen je Schlauchlänge (pauschal, je Ausleihdauer)	35,00 €
6.3	Schlauchbrücke	5,00 €
6.3.1	Standrohr, Strahlrohr, Verteilungsstück, Sammelstück, Saugkorb, Übergangsstück	15,00 €
6.4	Feuerlöscher (zzgl. evtl. Löschpulververbrauch)	25,00 €
6.5	Kübelspritze	30,00 €
6.6	Löschdecke, Abdeckplane	10,00 €
6.7	Elektrotauchpumpe	35,00 €
6.7.1	Kaution	100,00 €
6.8	Arbeitsleine	5,00 €
6.9	Sandsack	5,00 €
6.10	Fass	25,00 €
6.11	Steckleiter (je Teil)	5,00 €
6.12	Feldbett	15,00 €
6.13	Stromgenerator	75,00 €
6.14	Tragkraftspritze (PFPN)	70,00 €
6.15	Auffangbehälter unter 1000 Liter	25,00 €
6.16	Auffangbehälter über 1000 Liter	50,00 €
6.17	Baustellentüre länger als drei Werktage	Kosten für Neubeschaffung
6.17.1	Kaution	200,00 €
6.18	Kettensäge mit entsprechender Schutzbekleidung	75,00 €

Bei Beschädigungen, oder nicht erfolgter Rückgabe werden anfallende Kosten in Höhe einer Neubeschaffung in Rechnung gestellt. Die unter 6.10, 6.15 und 6.16 genannten Materialien werden nur gereinigt mit Reinigungszertifikat zurückgenommen.

6.1 Materialüberlassungskosten

6.1.1	Chemikalien- und Ölbindemittel – je Kilo	1,00 €
6.1.2	Chemikalien- und Ölbindemittel – je Sack	14,50 €

7. Kosten für Leistungen der Atemschutzgeräte- und Schlauchwerkstatt

Für die Unterhaltung und Instandsetzung von Geräten sowie für nachfolgende Arbeitsleistungen werden folgende Kosten erhoben:

7.1	Reinigen und Prüfen eines Pressluftatmers	55,00 €
7.2.1	Füllen einer Pressluftflasche bis 4 l (200 bar)	35,00 €
7.2.2	Füllen einer Pressluftflasche bis 10 l (200 bar)	35,00 €
7.2.3	Füllen einer Pressluftflasche bis 6 l (300 bar)	35,00 €
7.3	Reinigen, Desinfizieren und Prüfen einer Atemschutzmaske	40,00 €
7.4	Waschen, Prüfen und Trocknen je Schlauchlänge	35,00 €
7.5	Einband je Kupplung bei Druckschläuchen	30,00 €
7.6	Einband von Hülse (nur für Druckschläuche) je Hülse (6.6 mit bzw. 6.7 ohne Kupplung bzw. Hülse, jedoch einschl. Arbeitszeit und Draht)	30,00 €

8. Auftragsleistungen

Für das Ausführen von Auftragsleistung werden pro Auftrag folgende Kosten in Rechnung gestellt:

8.1	Reinigungsleistung für Dritte beim Waschen und Imprägnieren der persönlichen Schutzkleidung	25,00 €
8.2	Reinigungsleistung für Dritte beim Prüfen und Reinigen von Atemschutzmasken (Betriebsfeuerwehren oder FF aus dem Landkreis)	40,00 €
8.3	Reinigungsleistung für Dritte Waschen und Reinigen von Feuerwehrschläuchen je Schlauchlänge	35,00 €

9. Lehrgangskosten

Die unter 9.1 bis 9.3 aufgeführten Lehrgänge nach der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst Bayern (FachV-Fw) werden für die Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in Bayern (AGBF-Bayern) angeboten und nach deren aktuellen Lehrgangskosten (Stand: 22.09.2021) abgerechnet. Die unter 9.4 und 9.5 genannten Ausbildungen für Betriebsfeuerwehren werden nach Preiskalkulationen der Berufsfeuerwehr Regensburg abgerechnet. Alle Lehrgangskosten verstehen sich je Teilnehmer.

9.1	Rettungssanitätermodul (§ 18 Abs. 1 FachV-Fw), Grundlehrgang (RS-G) 1.250,00 € und Abschlusslehrgang (RS-A) 380,00€	1.630,00 €
9.2	Gruppenführer im Einsatzdienst (§ 23 Abs. 2 S. 1 FachV-Fw)	5.400,00 €
9.3	Grundlehrgang Höhenrettung	1.150,00 €
9.4	Modulare Truppausbildung – Basismodul	595,00 € p.P.
9.5	Atemschutzgeräteträgerlehrgang	553,64 € p.P.

10. Amtliche Kennzeichnung von Feuerwehrezufahrtsschildern (Siegelung)

Für die amtliche Kennzeichnung von neu installierten Feuerwehrezufahrtsschildern mittels Siegel werden folgende Kosten pauschal in Rechnung gestellt:

10.1	Siegelung von bis zu vier Schildern inkl. Anfahrt und Personalkosten (Ein Beamter des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes)	61,50 €
10.2	Siegelung von mehr als vier Schildern inkl. Anfahrt und Personalkosten (Ein Beamter des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes)	92,30 €
10.3	Beratungsgespräch	26,80 €
10.4	Nicht-Erscheinen zu vereinbartem Termin, oder Siegelung aufgrund Verschuldens des Antragstellers zu vereinbartem Termin nicht möglich	50,00 €

Öffentliche Ausschreibungen

Die **Stadt Regensburg**
Vergabeamt
D.-Martin-Luther-Str. 3
93047 Regensburg
Telefon (0941) 507-5629
Fax (0941) 507-4629
Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt, folgende Aufträge zu vergeben:

1. Offenes Verfahren nach VOB/A EU
24 E 012 – ergänzende Elektroarbeiten
DIN 18382
Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 19.12.2023

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.vergabe.bayern.de.

2. Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
24 A 002 – Estricharbeiten DIN 18353
24 A 006 – Teeküchen – Tischlerarbeiten
DIN 18355 und DIN 18357

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben

3. Öffentliche Ausschreibung nach UVgO
23 A 176 – Lieferung eines Lkw-Fahrgestells

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben

Vorankündigung

Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A 2019 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Auftraggeber:
Stadt Regensburg
Vergabeamt
D.-Martin-Luther-Str. 3
93047 Regensburg
Telefon (0941) 507-5629
Fax (0941) 507-4629
E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 8,55 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (= Euro 0,60). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Nur im Abonnement erhältlich. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg. Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier, FSC-zertifiziert mit Umweltzeichen „Blauer Engel“ und EU-Ecolabel.